

## Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

Das Kalb mit der Ohrmarkennummer \_\_\_\_\_

aus dem Betrieb mit der Registriernummer  
nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

des / der  Herr  Frau

Name des Tierhalters / der Tierhalterin	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon (mit Vorwahl)
Landkreis	Bundesland

stammt von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem

BTV 8-Impfstoff

wirksam geimpften Muttertier <sup>1)</sup> mit der Ohrmarkennummer  ab, und das Kalb hat nach der durchgeführten BTV 8-Impfung die Biestmilch des genannten Muttertieres erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters / der Tierhalterin

- 1) Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden.